

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMLFUW-LE.4.3.1/0017-I/2/2010
28.05.2010

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/Kö/BB
Daniel Köster M.A.

Durchwahl
3007

Datum
28.6.2010

Verordnung zur Durchführung der RL 2009/28/EG hinsichtlich der Ausgangsstoffe für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 28.05.2010 übermitteln wir Ihnen hiermit die Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich zum Entwurf der o.g. Verordnung.

Die WKÖ stellt fest, dass der vorliegende Verordnungs-Entwurf nur einen Teil der Wertschöpfungskette von den landwirtschaftlichen Ausgangsstoffen, über den Handel mit diesen Stoffen, über die Kraft- und Brennstoffproduktion bis zum Handel mit den Endprodukten betrifft.

Um eine fundierte Bewertung des Entwurfes abzugeben, ist es notwendig, die ganze Kette der innerstaatlichen Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie und der Kraftstoffqualitäts-Richtlinie zu kennen. Deshalb gilt diese Stellungnahme der WKÖ vorbehaltlich der noch ausstehenden Umsetzungs-Entwürfe.

Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich ausdrücklich ausschließlich auf die landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe von bestimmten Biokraft- und Brennstoffen (§ 1, Abs 2). In den begleitenden Erläuterungen der VO wird präzisiert, dass Maßnahmen, die die Produktion und das Inverkehrbringen von Kraftstoffen betreffen, durch eine zukünftige Änderung der Kraftstoffverordnung erlassen werden sollen. Trotzdem sollen die Biokraftstoff- und Biobrennstoffproduzenten durch die geplante Verordnung verpflichtet werden, obwohl sie nicht im Geltungsbereich der Verordnung liegen.

Deshalb fordert die WKÖ eine klare Abgrenzung des Geltungsbereiches im Sinne des letzten Absatzes des Allgemeinen Teils der Erläuterungen: Die vorliegende VO soll sich ausschließlich auf die Produzenten der Ausgangsstoffe beziehen. Die nachfolgenden Teile der Wertschöpfungskette sollen ausschließlich durch die geplante Novellierung der Kraftstoff-VO geregelt werden.

In diesem Sinne fordert die WKÖ die Streichung der Formulierung „sowie Pflanzenöle,“ in § 1 Abs 2 (zur Durchführung der RL 2009/28/EG ist dies nicht notwendig) sowie die Ergänzung des fol-

genden dritten Absatzes in § 1: *“(3) Diese Verordnung gilt ausschließlich für das Inverkehrbringen der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe. Sie gilt nicht für weiterverarbeitete oder veredelte Formen der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe und gilt nicht für die Produktion oder das Inverkehrbringen der Biokraftstoffe und flüssigen Biobrennstoffe.”*

Weiters besteht die WKÖ auf folgenden Grundprinzipien:

1. Die Hauptverantwortung für die Nachhaltigkeit und den Nachweis der Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe haben die landwirtschaftlichen Produzenten. Dies muss durch die gesamte weitere Kette von Weiterverarbeitung und Handel klar sein. Logischerweise muss der Nachweis der Nachhaltigkeit auch bei Zwischenhändlern bis hin zu Kraftstoffproduzenten nachvollziehbar bleiben. Trotzdem müssen die Verpflichtungen, die sich daraus für diese Unternehmen ergeben, verhältnismäßig sein. Unternehmen, die landwirtschaftliche Ausgangsstoffe im Sinne der Verordnung kaufen und verarbeiten oder handeln, müssen sich darauf verlassen können, dass die Stoffe tatsächlich nachhaltig sind und bleiben. Wenn der Nachweis durch die Unternehmen im Sinne von § 3 Abs 2 erbracht wurde, soll die Nachhaltigkeit nicht wieder aberkannt werden können (siehe § 7 Abs 2), wenn in einem vorgelagerten Stadium der Nachweiskette Mängel festgestellt wurden.

Deshalb fordert die WKÖ folgende Ergänzung von § 7 Abs 2: *“2. die Aberkennung einer Menge oder Teilmenge als nachhaltig, falls die festgestellten Mängel dem Unternehmen anzulasten sind;”*.

2. Die Verpflichtungen, die sich für Wirtschaftsbeteiligte daraus ergeben, dass sie landwirtschaftliche Ausgangsstoffe in Verkehr bringen, handeln oder weiterverarbeiten, müssen für alle gleich sein, unabhängig davon, ob Sie landwirtschaftliche Betriebe, Wirtschaftskammermitglieder oder keine Wirtschaftskammermitglieder sind.

Deshalb hält die Wirtschaftskammer die in den Erläuterungen formulierte Präzisierung, dass landwirtschaftliche Betriebe nicht Unternehmer im Sinne der Verordnung sind (Erläuterungen zu § 4), für **völlig inakzeptabel**. Dies steht auch im Gegensatz zur Formulierung des § 3, Abs 1, der von Unternehmen spricht, *“die (...) Ausgangsstoffe (...) in Verkehr bringen”*. Darunter fallen auch landwirtschaftliche Betriebe. Aufzeichnungs- und Registrierungsverpflichtung müssen sich aus der sachlichen Notwendigkeit zum Nachweise der Nachhaltigkeit ergeben, nicht aber aus der organisationsrechtlichen Zuordnung der Wirtschaftsbeteiligten.

Deshalb fordert die WKÖ, das Wort *“Unternehmer”* in der gesamten Verordnung zu ersetzen durch *“Unternehmer und landwirtschaftliche Betriebe”*. Es sollte auf den Unternehmerbegriff iSd §1 UGB abgestellt werden.

3. Solange nicht die gesamte Regelungskette vom landwirtschaftlichen Ausgangsstoff bis zum Endhandel mit Biokraftstoffen und Biobrennstoffen zur Begutachtung vorliegt, ist eine seriöse Bewertung nicht möglich. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes und der Kosten, die für die Unternehmen entstehen. Der in § 8 geregelte Kostenersatz für die Tätigkeiten der AMA ist nicht hinreichend präzise. Vor allem die Möglichkeit, die gesamten Kosten, die durch die *“Durchführung der Überwachung der Unternehmen”* entstehen, an diese weiterzugeben, gibt Grund zu der Annahme, dass der gesamte neuzuschaffende Arbeitsbereich der AMA von den Biokraftstoffproduzenten finanziert werden soll (zur Unklarheit des Unternehmerbegriffs in § 8 siehe oben) und die im

Vorblatt der Erläuterungen des BMLFUW gemachte Behauptung, dass die Kosten unter der Bagatellgrenze lägen, nicht begründet ist. Dass sowohl die Höhe der Kosten als auch die Aufbringung nicht durch die VO bestimmt werden, ist für die WKÖ nicht tragbar.

Deshalb fordert die WKÖ eine Streichung des gesamten § 8.

4. Im Sinne aller nationalen und europäischen Strategien zur Verwaltungsvereinfachung müssen die Aufzeichnungs-/Registrierungsverpflichtung und die Kontroll-/Aufsichtsmaßnahmen verhältnismäßig sein sowie klar und transparent strukturiert werden:

Die Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen für den Nachweis der Nachhaltigkeit der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe wird mit sieben Jahren als zu lange abgelehnt. Die Aufbewahrungspflicht sollte maximal drei Jahre betragen. Zudem sollte dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Vorlage der Aufzeichnungen eingeräumt werden: Deshalb fordert die WKÖ folgende Änderung von § 3 Abs 1, letzter Satz: *„Diese Aufzeichnungen sind für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen binnen zwei Wochen den Kontrollorganen der Agrarmarkt Austria vorzulegen.“* Faktische Gründe (wie etwa geographische Distanz, Betriebsauflösung etc.) können eine unverzügliche Vorlage verunmöglichen.

Unklar ist wie die Registrierung der Unternehmen zu erfolgen hat (elektronisch, über EDM, schriftlich?). Im Sinne des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen sollte unbedingt genau angeführt werden, welche Daten des registrierten Unternehmens veröffentlicht werden. Darüber hinaus sollte in der Verordnung auch der Ort der Veröffentlichung normiert werden.

Ebenso sollte unmittelbar in der Verordnung festgehalten werden, dass das Verzeichnis der anerkannten Kontrollstellen auf der Homepage der AMA veröffentlicht wird (§ 5 Abs 3).

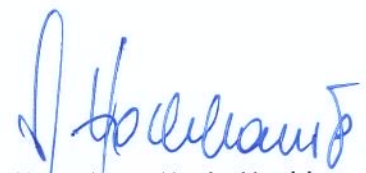
Bei aller Notwendigkeit von Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass diese in einem geordneten und dem Kontrollierten zumutbaren Ausmaß stattfinden. Deshalb fordert die WKÖ folgende Ergänzung von § 6 Abs 2: *„[...] auf Verlangen in unbedingt notwendigen Ausmaß unentgeltlich Ausdrucke, Kopien oder Datensätze zur Verfügung zu stellen sowie während der Betriebszeiten Zutritt zu den Betriebsstätten zu gestatten.“*

Die Fachleute unseres Hauses sowie der ARGE Biokraft, die einen Großteil der österreichischen Biokraftstoffproduzenten sowie Mineralölunternehmen, die Biokraftstoffe beimischen, vertritt, sind gerne bereit, unsere Anliegen näher zu erläutern.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin